

Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG)

In Abänderung des bisherigen Rechtszustandes - Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG) vom 29. Feber 1940, deutsches RGBL. I S. 438, bzw. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940, deutsches RGBL. I S. 1012, durch Verordnung vom 15. April 1940, deutsches RGBL. I S. 658 für das Gebiet der heutigen Republik Österreich eingeführt - beabsichtigt der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates in Hinkunft, gemeinnützige Bauvereinigungen nur mehr in der Rechtsform der Genossenschaft m.b.H., der Gesellschaft m.b.H. und der Aktiengesellschaft zuzulassen. Weiters soll den gemeinnützigen Bauvereinigungen die Möglichkeit gegeben werden, Eigenkapital in einem solchen Ausmaß zu bilden, daß sie ihrer wesentlichen Aufgabe, Klein- und Mittelwohnungen zu errichten, besser als bisher nachkommen können.

Ferner soll durch entsprechende Bestimmungen sichergestellt werden, daß sowohl die Überlassung von Wohnungen aus dem Titel eines Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages als auch die Übertragung des Eigentums oder Wohnungseigentums unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung zu einem angemessenen Preis erfolgt. Im Streitfall ist die Anrufung der Gerichte vorgesehen.

Überdies soll durch die Neufassung der Bestimmungen über das Aufsichtsrecht eine wirksamere Kontrolle durch die Länder gewährleistet werden. Im Interesse der Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten soll für den Fall des Ausscheidens ein Rechtsanspruch auf Vergütung an die Bauvereinigung geleisteter Beträge verankert werden. Zur Sicherung einer verstärkten Kontrolle wurden nicht nur die Bestimmungen über das Prüfungswesen ausgestaltet, sondern den Behörden auch die Möglichkeit gegeben, auch ohne Aberkennung der Gemeinnützigkeit die Behebung von Mängeln durchzusetzen. Bei Nichtbehebung der Mängel soll eine Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ausgeschlossen sein.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz - WGG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 03 13

Dr. L i c h a l
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann